BUNDESVERBAND FÜR KINDERTAGESPFLEGE
Bildung. Erziehung. Betreuung.

Alle Kinder sind gleich – jedes Kind ist anders

INKLUSION IN DER KINDERTAGESPFLEGE

Dr. Eveline Gerszonowicz,
wiss. Referentin

Was Sie heute erwartet:

- Was ist Inklusion?
- Kinder mit besonderem Förderbedarf
- Hilfe zur Erziehung in der Kindertagespflege
- Pflegeelternschule Kindertagespflege
- Konkretes für die Praxis

Was ist Inklusion?

Bitte sehen Sie sich einmal um:

- Wer sitzt mit Ihnen heute hier im Saal?
- Wie sieht die*der andere aus?
- Was unterscheidet uns voneinander?

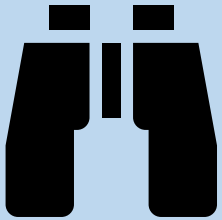

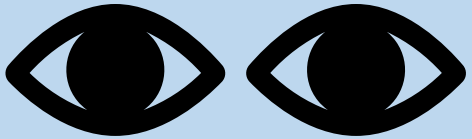

Exklusion - Integration – Inklusion

Quelle: Aktion Mensch

Inklusion ist…

… ein Prozess der gemeinsamen Erziehung, Bildung und Betreuung von Anfang an, ohne Diskriminierung und Ausschluss eines Kindes

… ein Prozess, der darauf abzielt, ein gemeinsames und für jedes Kind angemessenes Entwicklungsumfeld zu schaffen

… ein Prozess, in dem pädagogische Konzepte und Aktivitäten an die Heterogenität und Individualität der Kinder, an ihre Bedürfnisse und Interessen angepasst werden

… ein Prozess, in dem Kindern Teilhabe und Teilhabemöglichkeiten offenstehen

Gesetzliche Grundlagen auf Bundesebene

- Art. 3 Grundgesetz (GG)
- § 1 SGB VIII
- §§ 22 – 24 SGB VIII
- § 10 SGB I
- UN-Behindertenrechtskonvention (seit 2009 ratifiziert)
- Bundesteilhabegesetz (BTHG) (seit 2016)

Bitte überlegen Sie einmal für sich selbst und machen Sie sich einige Notizen:

1. **Wann und wo habe ich mich von jemandem einmal nicht geachtet oder diskriminiert gefühlt?**
2. **Wie haben Sie das erlebt, wie war das für Sie?**

BUNDESVERBAND FÜR KINDERTAGESPFLEGE
Bildung. Erziehung. Betreuung.

Kinder mit besonderem Förderbedarf in der Kindertagespflege

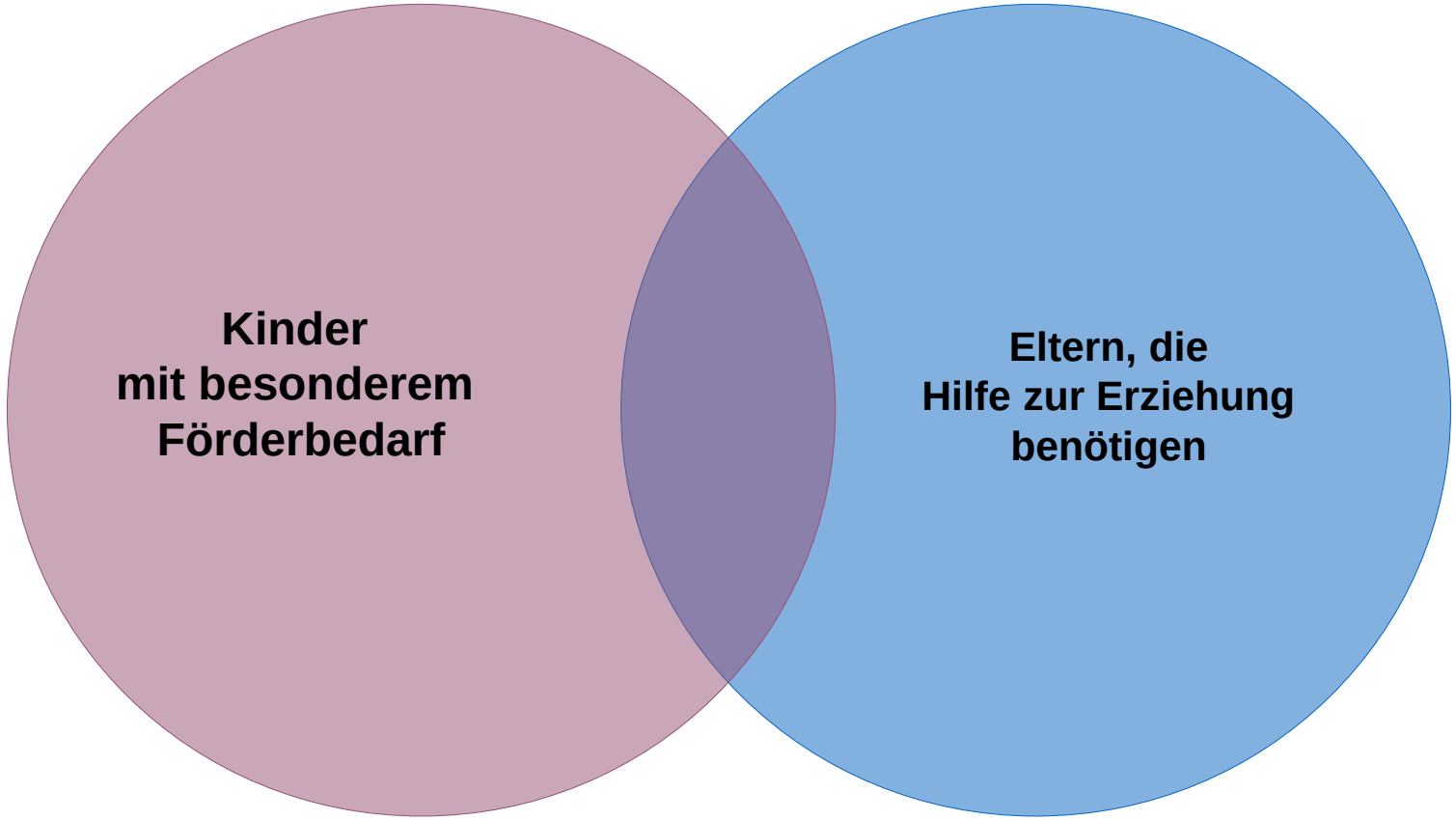
Kinder
mit besonderem
Förderbedarf
Eltern, die
Hilfe zur Erziehung
benötigen

Kinder mit besonderem Förderbedarf

- Kinder mit Behinderungen
- Kinder mit chronischen Krankheiten
- Kinder mit Entwicklungsbesonderheiten
- Kinder mit besonderen Begabungen
- Kinder in sozialen oder psychischen Notlagen

Ein besonderer Förderbedarf eines Kindes kann unterschiedlich begründet sein:

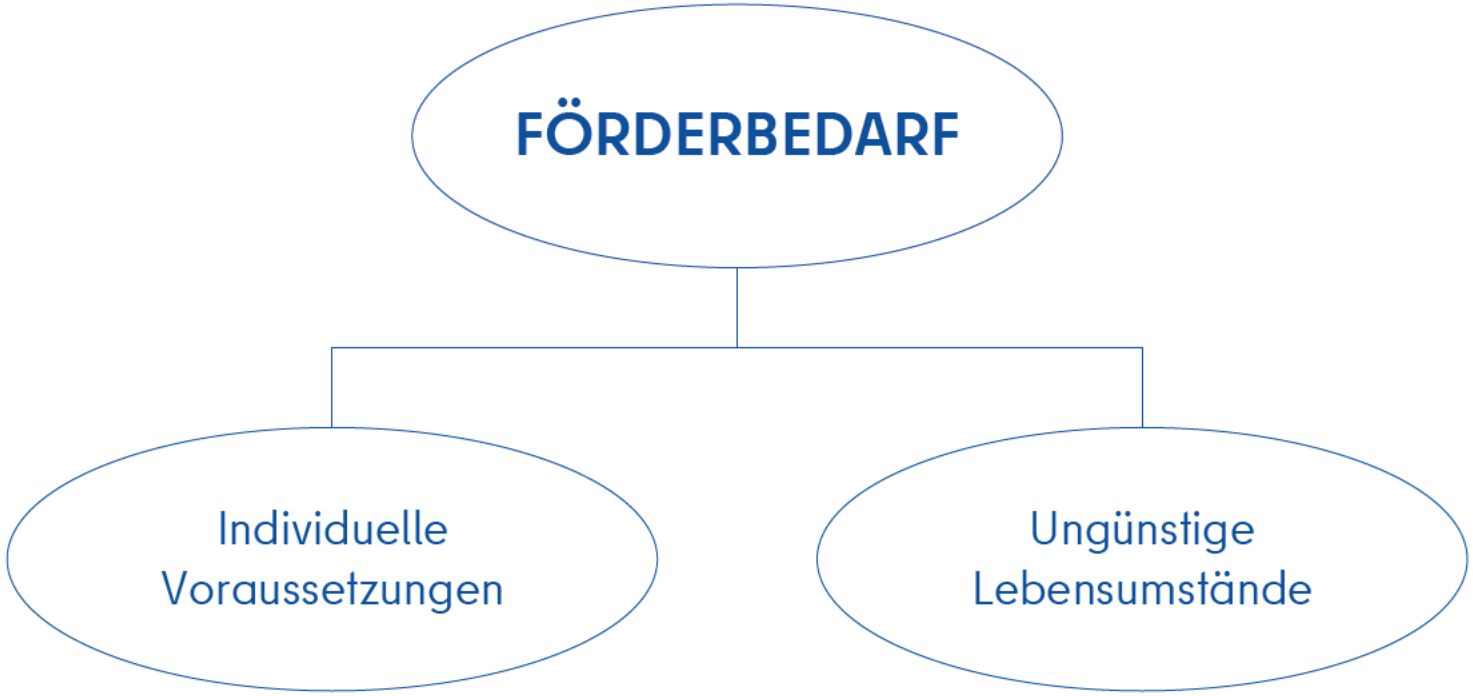

Besonderer Förderbedarf aufgrund individueller Voraussetzungen

BUNDESVERBAND FÜR KINDERTAGESPFLEGE
Bildung. Erziehung. Betreuung.

- angeborene oder erworbene körperliche oder geistige Behinderungen bzw. Beeinträchtigungen,
- angeborene oder erworbene chronische Erkrankungen, z. B. Stoffwechselerkrankungen, Allergien,
- körperliche oder geistige Entwicklungsverzögerungen,
- Frühgeburt,
- Auffälligkeiten / Verzögerungen in der Grob- oder Feinmotorik, Sprachentwicklung,
- sozial-emotionale Beeinträchtigungen wie Autismus, Mutismus,
- Beeinträchtigungen der Sinnestätigkeit,
- Regulationsstörungen.

Besonderer Förderbedarf aufgrund ungünstiger Lebensumstände

BUNDESVERBAND FÜR KINDERTAGESPFLEGE
Bildung. Erziehung. Betreuung.

- Eltern mit angeborenen oder erworbenen physischen oder psychischen Behinderungen,
- Eltern mit angeborenen oder erworbenen physischen oder psychischen Erkrankungen,
- Eltern mit Suchterkrankungen,
- Eltern in Krisen,
- Arbeitslosigkeit,
- Familien in sozioökonomischen Notlagen, Armut, Wohnungslosigkeit,
- Familien mit nichtdeutscher Herkunftssprache,
- Verlust oder Tod naher Angehöriger,
- Verlust der Heimat, Flucht,
- häusliche Gewalt unter Erwachsenen,
- physische, psychische oder sexuelle Gewalt gegenüber dem Kind,
- physische oder emotionale Vernachlässigung des Kindes.

Gesetzliche Grundlagen

- § 1 SGB VIII
- § 2 SGB VIII
- § 23 SGB VIII
- § 35a SGB VIII
- § 53 SGB XII
- Landesgesetze / Ausführungsvorschriften

Hilfe zur Erziehung in der Kindertagespflege

Eltern, die
Hilfe zur Erziehung brauchen können

- Eltern mit psychischen Erkrankungen
- Eltern mit schweren oder chronischen Erkrankungen
- Eltern mit Behinderungen
- Eltern mit Suchterkrankungen
- Eltern in Krisen
- Eltern in sozialer Notlage

Gesetzliche Grundlagen

- § 16 SGB VIII
- § 27 ff. SGB VII
- Insbes. § 32 SGB VIII
- §§ 91, 93 SGB VIII
- Landesgesetze / Ausführungsvorschriften

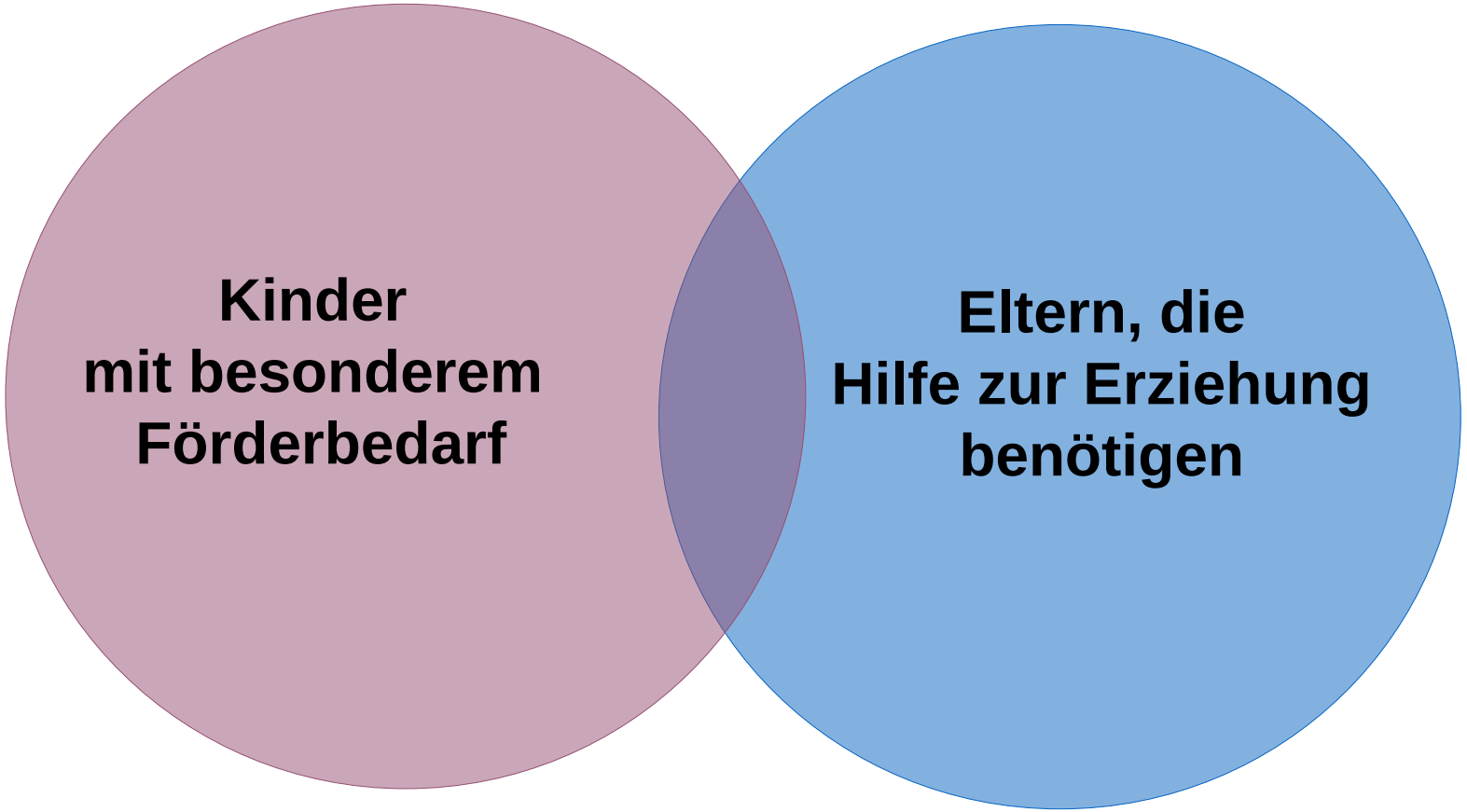
Kinder
mit besonderem
Förderbedarf
Eltern, die
Hilfe zur Erziehung
benötigen

Bitte überlegen Sie einmal für sich selbst und machen Sie sich einige Notizen:

1. **Sind Sie schon einmal einem Kind mit besonderem Förderbedarf begegnet?**
2. **Kennen Sie eine Familie, die Unterstützung bei der Erziehung ihres Kindes gebraucht hat / gebrauchen könnte?**
3. **Wie haben Sie das erlebt, wie ist / war das für Sie?**

Inklusion – ein neues Thema in der Kindertagespflege ?

Spezifika der Kindertagespflege: individuell und speziell

- kleine Gruppe
- individuelles Zeitmanagement
- stabile Bezugsperson(en)

- ➔ IDEALE VORAUSSETZUNGEN, UM INKLUSIV ZU ARBEITEN !

Das Modellprojekt „Tagesmütter" – Abschlußbericht der wissenschaftlichen Begleitung
Band 85
Schriftenreihe des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit
Kohlhammer

1980

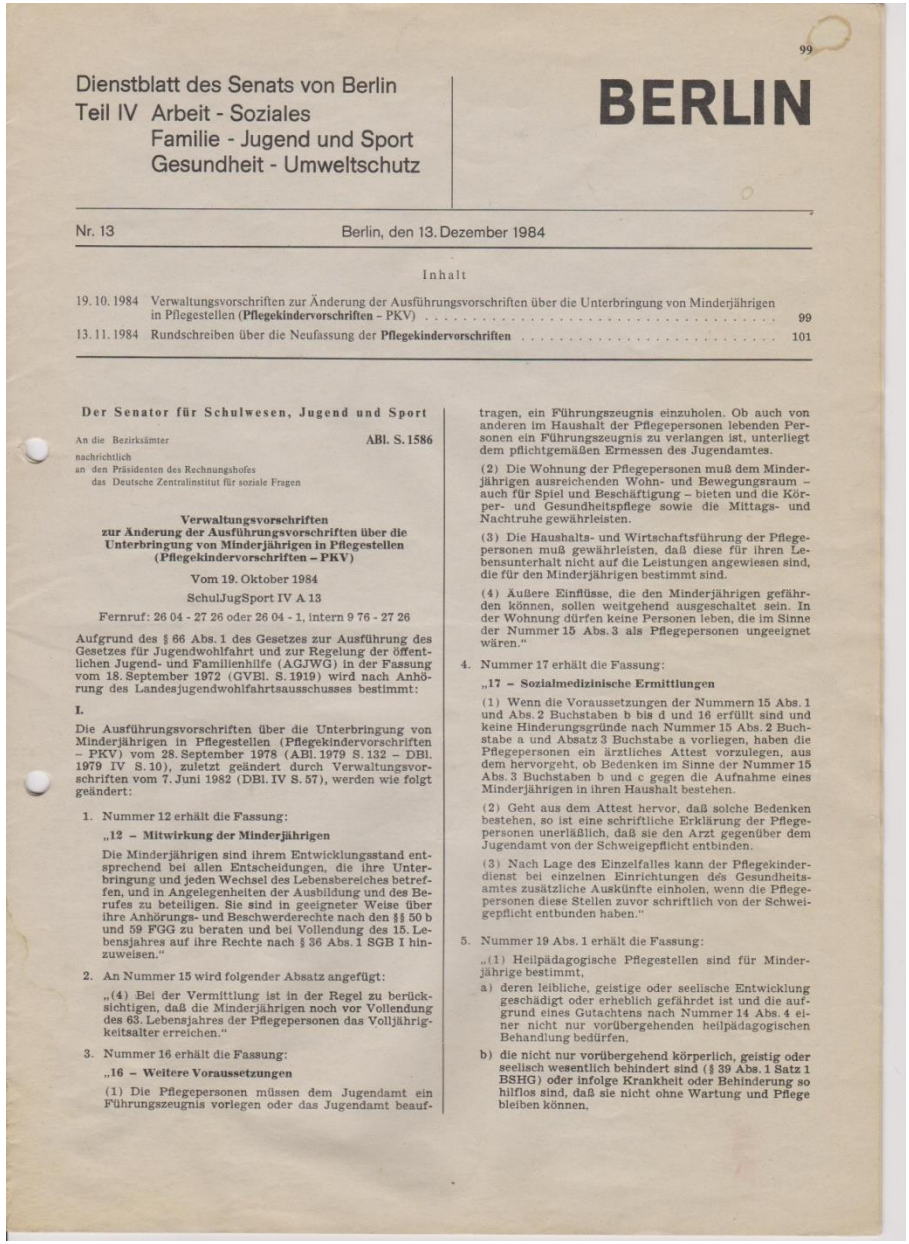

99

Dienstblatt des Senats von Berlin
Teil IV Arbeit - Soziales
Familie - Jugend und Sport
Gesundheit - Umweltschutz

BERLIN

Nr. 13 Berlin, den 13. Dezember 1984

Inhalt

19. 10. 1984 Verwaltungsvorschriften zur Änderung der Ausführungsvorschriften über die Unterbringung von Minderjährigen in Pflegestellen (**Pflegekindervorschriften** – PKV) 99
13. 11. 1984 Rundschreiben über die Neufassung der **Pflegekindervorschriften** 101

Der Senator für Schulwesen, Jugend und Sport

An die Bezirksämter
nachrichtlich
an den Präsidenten des Rechnungshofes
das Deutsche Zentralinstitut für soziale Fragen

ABl. S. 1586

Verwaltungsvorschriften zur Änderung der Ausführungsvorschriften über die Unterbringung von Minderjährigen in Pflegestellen (Pflegekindervorschriften – PKV)

Vom 19. Oktober 1984

SchulJugSport IV A 13

Fernruf: 26 04 - 27 26 oder 26 04 - 1, intern 9 76 - 27 26

Aufgrund des § 66 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt und zur Regelung der öffentlichen Jugend- und Familienhilfe (AGJWG) in der Fassung vom 18. September 1972 (GVBl. S. 1919) wird nach Anhörung des Landesjugendwohlfahrtsausschusses bestimmt:

I.

Die Ausführungsvorschriften über die Unterbringung von Minderjährigen in Pflegestellen (Pflegekindervorschriften – PKV) vom 28. September 1978 (ABl. 1979 S. 132 – DBl. 1979 IV S. 10), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschriften vom 7. Juni 1982 (DBl. IV S. 57), werden wie folgt geändert:

1. Nummer 12 erhält die Fassung:

   „12 – Mitwirkung der Minderjährigen

   Die Minderjährigen sind ihrem Entwicklungsstand entsprechend bei allen Entscheidungen, die ihre Unterbringung und jeden Wechsel des Lebensbereiches betreffen, und in Angelegenheiten der Ausbildung und des Berufes zu beteiligen. Sie sind in geeigneter Weise über ihre Anhörungs- und Beschwerderechte nach den §§ 50 b und 59 FGG zu beraten und bei Vollendung des 15. Lebensjahres auf ihre Rechte nach § 36 Abs. 1 SGB I hinzuweisen."

2. An Nummer 15 wird folgender Absatz angefügt:

   „(4) Bei der Vermittlung ist in der Regel zu berücksichtigen, daß die Minderjährigen noch vor Vollendung des 63. Lebensjahres der Pflegepersonen das Volljährigkeitsalter erreichen."

3. Nummer 16 erhält die Fassung:

   „16 – Weitere Voraussetzungen

   (1) Die Pflegepersonen müssen dem Jugendamt ein Führungszeugnis vorlegen oder das Jugendamt beauftragen, ein Führungszeugnis einzuholen. Ob auch von anderen im Haushalt der Pflegepersonen lebenden Personen ein Führungszeugnis zu verlangen ist, unterliegt dem pflichtgemäßen Ermessen des Jugendamtes.

   (2) Die Wohnung der Pflegepersonen muß dem Minderjährigen ausreichenden Wohn- und Bewegungsraum – auch für Spiel und Beschäftigung – bieten und die Körper- und Gesundheitspflege sowie die Mittags- und Nachtruhe gewährleisten.

   (3) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Pflegepersonen muß gewährleisten, daß diese für ihren Lebensunterhalt nicht auf die Leistungen angewiesen sind, die für den Minderjährigen bestimmt sind.

   (4) Äußere Einflüsse, die den Minderjährigen gefährden können, sollen weitgehend ausgeschaltet sein. In der Wohnung dürfen keine Personen leben, die im Sinne der Nummer 15 Abs. 3 als Pflegepersonen ungeeignet wären."

4. Nummer 17 erhält die Fassung:

   „17 – Sozialmedizinische Ermittlungen

   (1) Wenn die Voraussetzungen der Nummern 15 Abs. 1 und Abs. 2 Buchstaben b bis d und 16 erfüllt sind und keine Hinderungsgründe nach Nummer 15 Abs. 2 Buchstabe a und Absatz 3 Buchstabe a vorliegen, haben die Pflegepersonen ein ärztliches Attest vorzulegen, aus dem hervorgeht, ob Bedenken im Sinne der Nummer 15 Abs. 3 Buchstaben b und c gegen die Aufnahme eines Minderjährigen in ihren Haushalt bestehen.

   (2) Geht aus dem Attest hervor, daß solche Bedenken bestehen, so ist eine schriftliche Erklärung der Pflegepersonen unerläßlich, daß sie den Arzt gegenüber dem Jugendamt von der Schweigepflicht entbinden.

   (3) Nach Lage des Einzelfalles kann der Pflegekinderdienst bei einzelnen Einrichtungen des Gesundheitsamtes zusätzliche Auskünfte einholen, wenn die Pflegepersonen diese Stellen zuvor schriftlich von der Schweigepflicht entbunden haben."

5. Nummer 19 Abs. 1 erhält die Fassung:

   „(1) Heilpädagogische Pflegestellen sind für Minderjährige bestimmt,

   a) deren leibliche, geistige oder seelische Entwicklung geschädigt oder erheblich gefährdet ist und die aufgrund eines Gutachtens nach Nummer 14 Abs. 4 einer nicht nur vorübergehenden heilpädagogischen Behandlung bedürfen,

   b) die nicht nur vorübergehend körperlich, geistig oder seelisch wesentlich behindert sind (§ 39 Abs. 1 Satz 1 BSHG) oder infolge Krankheit oder Behinderung so hilflos sind, daß sie nicht ohne Wartung und Pflege bleiben können,

1979
1984

Landesregelungen Berlin

- (Berliner Kindertagesförderungsgesetz – KitaFöG)

- Ausführungsvorschrift zur Kindertagespflege (AV - KTPF)
- Ausführungsvorschriften über Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) und teilstationärer Familienpflege (§ 32 Satz 2 SGB VIII) (AV-Pflege)

-

Ausführungsvorschriften über… teilstationäre Familienpflege (AV-Pflege)

8. Prüfung der Eignung

(1) Der – unter Beachtung von Kooperationsvereinbarungen – zuständige Fachdienst (…) berät die Bewerber/-innen, (…) informiert über die grundlegenden Anforderungen, die an die Erziehungsleistung gestellt werden, und überprüft diese anhand des „Leitfadens zur Feststellung der Eignung und Auswahl von Erziehungspersonen/Pflegeeltern in Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) und teilstationärer Familienpflege (§ 32 Satz 2 SGB VIII)".

Ausführungsvorschriften über… teilstationäre Familienpflege (AV-Pflege)

- Hilfe zum Lebensunterhalt / Sachkosten: 235,00 €
- Abgeltung der Erziehungsleistung: 639,00 €

- STEUERFREI

Ausführungsvorschrift zur Kindertagespflege (AV - KTPF)

Nr. 2

(3) Kinder mit besonderem individuellen Förderbedarf, für die eine Betreuung in Kindertagespflege besonders geeignet ist, sind insbesondere

a) Kinder mit erhöhtem Pflegebedarf aufgrund einer Krankheit oder Erkrankung, insbesondere wenn eine Förderung in einer Kindertageseinrichtung aufgrund einer gesundheitlichen Indikation (chronische Erkrankung) nicht in Betracht kommt,

b) Kinder, für die nach Feststellung des Jugendamtes eine Förderung in einer Kindertageseinrichtung aufgrund des psycho-sozialen Entwicklungsstandes oder der familiären Situation nicht in Betracht kommt,

c) Kinder mit behinderungsbedingtem Mehrbedarf, der im Bedarfsbescheid ausgewiesen ist, sofern nicht andere Leistungen zu gleichem Zweck gewährt werden,

d) Kinder mit Fluchterfahrungen.

Der Nachweis des Förderbedarfs nach Satz 1 ist in der Regel durch amtsärztliches Attest, Stellungnahme des regionalen, sozialpädagogischen Dienstes oder Stellungnahme einer vergleichbaren Beratungsstelle nachzuweisen.

Ausführungsvorschrift zur Kindertagespflege (AV - KTPF)

Nr. 10

(6) Tagespflegepersonen, die Kinder mit besonderem individuellen Förderbedarf nach Nummer 2. Abs. 3 betreuen, sind zusätzlich zu den Qualifizierungen/ Fortbildungen nach Abs. 3 zur Teilnahme an der Tagespflegeelternschule des Sozialpädagogischen Fortbildungsinstituts Berlin-Brandenburg als speziellem Kurs verpflichtet, sofern sie nicht über eine entsprechende berufliche Vorbildung oder eine persönliche Qualifikation verfügen oder einen entsprechenden Kurs bei einem anderen Institut nachweisen können. Die Meldungen zur Pflegeelternschule erfolgen nach Eignungseinschätzung durch das zuständige Standortjugendamt.

Ausführungsvorschrift zur Kindertagespflege (AV - KTPF)

Nr. 11 Finanzierungsgrundsätze

- (7) (…) kann das Jugendamt nach pflichtgemäßem Ermessen die Sachkostenpauschale (…) bei Betreuung eines Kindes mit besonderem individuellen Förderbedarf um bis zu 50 v.H. erhöhen.

(12) Des Weiteren wird ein Zuschlag für die Betreuung von Kindern mit besonderem individuellen Förderbedarf nach Nummer 2. Abs. 3 a) – c) gewährt. Auch wenn mehrere dieser Tatbestände zutreffen, besteht nur Anspruch auf einen Zuschlag pro Kind. Die Höhe des kindbezogenen Zuschlags kann nach Einzelfallentscheidung durch das Jugendamt unter Einbeziehung der im Bezirk für Kinder mit Behinderung zuständigen Fachstellen monatlich bis zu 75 v.H., bei Kindern nach Abs. 3 c kann er nach Feststellung eines wesentlich erhöhten Bedarfs an sozialpädagogischer Hilfe (B-Status) gemäß § 4 (6) VOKitaFöG durch den Ausschuss bis zu 100 v.H. des maßgeblichen Entgeltes, betragen.

Bitte überlegen Sie einmal für sich selbst und machen Sie sich einige Notizen:

1. **Haben Sie selbst schon einmal ein Kind mit besonderem Förderbedarf betreut?**
2. **Würden Sie sich das zutrauen?**
3. **Wie stellen Sie sich die Betreuung eines Kindes mit besonderem Förderbedarf vor?**
4. **Was würden Sie sich vielleicht auch nicht zutrauen?**

Pflegeelternschule Kindertagespflege – ein Qualifizierungsangebot für Kindertagespflegepersonen in Berlin

Seit wann gibt es die Pflegeelternschule Kindertagespflege ?

- seit 1995
- Qualifizierungsangebot des Landes Berlin
- Ziel: Tagesmüttern und – vätern (auch ohne pädagogische Ausbildung) ermöglichen, Kinder mit bes. Förderbedarf zu betreuen und belastete Eltern ggf. unterstützen.

- http://sfbb.berlin-brandenburg.de

sfbb Sozialpädagogisches Fortbildungsinstitut Berlin-Brandenburg

Rahmenbedingungen

- Anmeldung über die Bezirksjugendämter beim SFBB
- 6 Monate/ 50 Doppelstunden, verteilt auf jeweils einen Abendtermin in der Woche jeweils v. 18.00 bis 21.00 Uhr, Zusätzlich zwei Wochenenden
- Teilnehmer*innen-Anzahl im Kurs: 15
- Durchgeführt von zwei Referent*innen
- Abschluss-Kolloquium mit Vertretern vom SFBB, Jugendämtern und freien Trägern in Berlin
- Abschluss–Zertifikat, ausgestellt von der Berliner Senatsverwaltung
- Voraussetzung: kontinuierliche Teilnahme (10% Fehlzeiten)

Abschluss und Umsetzung

- Zertifikat = formale Qualifikation, um Kinder mit Behinderungen bzw. Entwicklungsverzögerungen im Rahmen der Kindertagespflege zu betreuen.
- Betreuung eines Kindes in teilstationärer Familienpflege und vier weiterer Kinder im Rahmen §§22 ff SGB VIII .

Themenfelder

- **Rechtliche Grundlagen und die Zusammenarbeit mit dem Jugendamt**

  Kennenlernen von Hilfeplanverfahren, Umgang mit Datenschutz, Kooperation mit dem Jugendamt, die eigene Rolle in diesen Prozessen.

- **Grundzüge der Kommunikationstheorie und –praxis**

  Kommunikationstheorie, Regeln und Haltung im Hinblick auf die Arbeit mit besonderen Kindern und deren Eltern.

- **Entwicklungspsychologie**

  Grundlagen der Entwicklungspsychologie, Entwicklungstabellen und Instrumente zur Erkennung von Entwicklungsbesonderheiten, Fragen der Anwendung, bezogen auf einzelne Kinder, Schreiben von Entwicklungsberichten.

- **Regulation Bindungsstörungen**

Grundlagen der Bindungstheorie, Bindungsformen und -qualitäten, Regulation und Regulationsstörungen, „Babys lesen“ – Feinzeichen des Befindens, Resilienz – Risiko- und Schutzfaktoren, Feinfühligkeit im Umgang mit Säuglingen und Kleinkindern

- **Kinder mit Beeinträchtigungen**

Krankheiten, Behinderungen und Verhaltensauffälligkeiten (Ursachen und Entstehungsbedingungen)

- **Zusammenarbeit mit Eltern und Angehörigen**
- **Pädagogische Konzepte – Inklusion**

Inklusion/ Integration eines Kindes mit Besonderheit in die tägliche Arbeit, Partizipation und Diversität im Alltag, Stellenwert von Beobachtung im pädagogischen Alltag

- **Kursabschluss**

Querschnittsthemen

- Bild vom Kind
- Umgang mit Inklusion und Behinderung in der Gesellschaft,
- Spezielle Themen die TN einbringen weil sie schon Kinder betreuen, die eine Besonderheit haben.
- Innerhalb der Qualifizierung ist es ein wichtiges Anliegen, den Teilnehmer/-innen „Werkzeuge“ für das Lösen von schwierigen Situationen und einen systemischen Blick zu vermitteln, worauf sie während ihrer Tätigkeit immer wieder zurückgreifen können.
- Dazu werden Fälle aus der Praxis mit unterschiedlichen Methoden bearbeitet und kollegial supervidiert.

Voraussetzungen für die Tätigkeit

- Erzieherische Kompetenz und Erfahrung,
- Beziehungs- und Bindungsfähigkeit,
- Reflexionsfähigkeit,
- Kooperationsfähigkeit im Rahmen des Erziehungsauftrages,
- stabile familiäre und wirtschaftliche Verhältnisse,
- Strukturiertheit (innere und äußere Arbeitsorganisation),
- Empathie und Feinfühligkeit ,
- besondere Belastbarkeit,
- erhöhte Reflexionsfähigkeit, Ausbalancieren von Distanz und Nähe
- Kooperations- und Lernbereitschaft
- Teilnahme an Helferkonferenzen, Verfassen von Berichten.

Inklusionsspezifisches Kompetenzprofil für die Kindertagespflegepersonen

Fachkompetenz		Personale Kompetenz	
Wissen	**Fertigkeiten**	**Sozialkompetenz**	**Selbstkompetenz**
Kenntnis der UN-Kinderrechtskonvention und deren Bedeutung für die ersten drei Lebensjahre Kenntnis der UN-Behindertenrechtskonvention und deren Bedeutung für die Kindertagesbetreuung Theoretische Kenntnisse zu den unterschiedlichen Heterogenitätsdimensionen und Wissen über deren Bedeutung für die Praxis mit Kindern in den ersten drei Lebensjahren Verständnis der Unterschiede von Ausgrenzung, Integration und Inklusion im Kontext außerfamiliärer Betreuung Wissen über Ansätze der vorurteilsbewussten Pädagogik Kenntnis des Index für Inklusion Wissen über kulturelle und soziale Vielfalt in den Sozialisations- und Erziehungszielen sowie Erziehungsstilen von Eltern	Unterschiedliche Heterogenitätsdimensionen in ihrer Bedeutung für die individuelle Situation eines Kindes wahrnehmen Auf Heterogenität hinsichtlich des kulturellen und sozialen Hintergrundes, des Geschlechts und der körperlichen Verfasstheit der Kinder eingehen und sensibel damit umgehen Besondere Entwicklungsverläufe als eine von mehreren Heterogenitätsdimensionen in Planungen und deren Realiserung mit bedenken Individuelle Bedürfnisse von Kindern in den ersten drei Lebensjahren wahrnehmen und in der Gestaltung des Tagesablaufs und der Beziehung berücksichtigen Barrieren (z.B. Raumgestaltung, Materialauswahl) erkennen und angemessen damit umgehen Bei der Gestaltung von Eingewöhnung und Alltagssituationen wie Schlafen, Essen, Spielen und Pflege den soziokulturellen Kontext eines Kindes und seiner Familie berücksichtigen	Leitlinien einer inklusiven Fühpädagogik Kindern und Eltern verständlich kommunizieren Im Austausch und in Kooperation (kollegial, Fachberatung) eine vorurteilsbewusste inklusive Praxis weiterentwickeln Die Anforderungen, die sich aus der Diversität der Tageskinder und ihrer Familien ableiten mit der eigenen Familie abstimmen und mit ihren Bedürfnissen vereinbaren Mit medizinisch-therapeutischem Fachpersonal kooperieren Mit Neugier, Offenheit und Interesse auf Familien zugehen und Verhaltensweisen von Eltern, die von den eigenen abweichen, nicht bewertend gegenübertreten Mit Unterschieden ressourcenorientiert umgehen Die Gründe für Verhaltensweiseen der Eltern nachvollziehen können und an Defiiten orientierte Interpretationen vermeiden Unterschiedliche Familienmodelle gleichberechtigt einbeziehen (z.B. gleichgeschlechtliche Paare) Ängsten und Unsicherheiten von Familien mit Kindern, bei denen früh eine Behinderung oder Gefährdung diagnostiziert wurde, angemessen begegnen	Eigene Vorurteile und Berührungsängste in Bezug auf unterschiedliche Heterogenitätsdimensionen reflektieren Nomalitätskonstrukte erkennen und hinterfragen Die eigene Bereitschaft und die eigenen Grenzen reflektieren, mit Kindern mit besonderen Entwicklungsverläufen in den ersten drei Lebensjahren und ihren Familien zu kooperieren Sich bewusst mit anderen kulturellen Modellen von Familien auseinandersetzen, um sich alternativen Erklärungsmöglichkeiten zu öffnen und das eigene Handeln durch eine „andere" kulturelle Brille zu sehen Bereit sein, die eigene inklusive Praxis weiterzuentwickeln Den Bedarf nach Supervision erkennen und bei Bedarf organisieren

Konkretes für die Praxis

Stufen der Annäherung an das Thema:

1. Intrapersonale, eigene Auseinandersetzung mit den Themen Diversität und individuelle Besonderheiten

- Wahrnehmung der eigenen Haltung in Hinblick auf Diversität und individuelle Besonderheiten
- Sensibilität für Vorurteile/ Vorurteilsbewusstsein
- Einordnung und Reflexion eigener Erfahrungen
- Relativierung der subjektiven Empfindungen und Entwickeln eines professionellen Umgangs mit dem Thema Diversität

Stufen der Annäherung an das Thema:

2. Erlangung einer professionellen Haltung und Handlungsfähigkeit

- Erarbeitung einer fachlichen und professionellen Haltung
- Ausloten der Palette eigener Handlungsmöglichkeiten
- Ausloten der Balance zwischen Distanz und Nähe
- Erarbeiten von Sicherungsmechanismen zum Schutz vor Überforderung
- Erarbeiten von Strategien zur Erhaltung des persönlichen Gleichgewichts
- Erarbeiten eines Konzepts für die päd. Praxis
- Inanspruchnahme von Hilfsangeboten

Stufen der Annäherung an das Thema:

3. Umsetzung von Diversität in der pädagogischen Praxis bzw. der Praxis in der Fachberatung

- Eltern und Kinder in ihrer Einzigartigkeit annehmen, unterstützen und stärken
- Adäquate Angebote im pädagogischen Alltag vorhalten und umsetzen
- Begleitung beim Herausarbeiten von individuell auf Kinder und deren Eltern zugeschnittene Handlungsmöglichkeiten
- Vorhalten von oder Verweise an konkrete Unterstützungs- und Entlastungsangebote

Kostenfrei herunterzuladen oder zu bestellen unter

www.bvktp.de/publikationen

Weitere Literaturtipps:

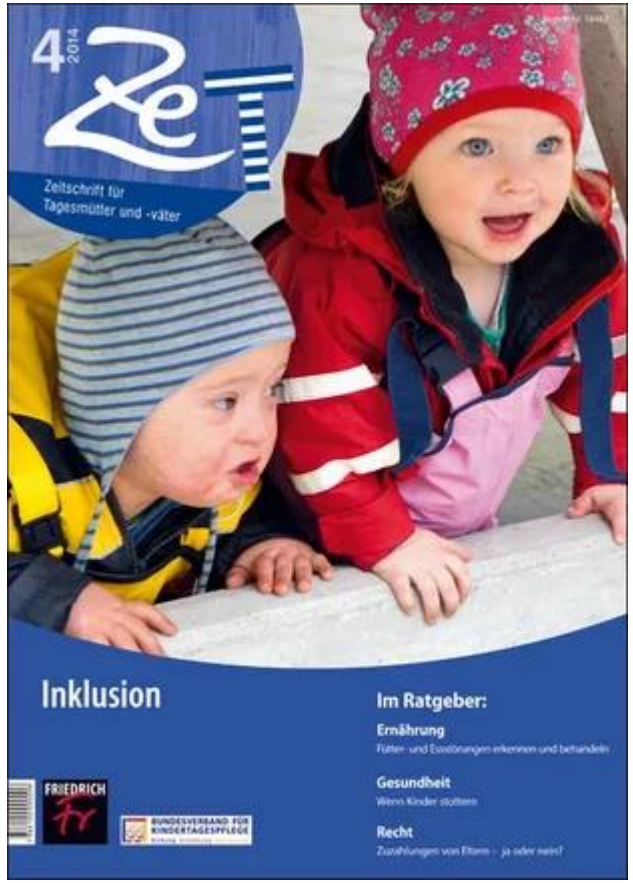

BUNDESVERBAND FÜR KINDERTAGESPFLEGE
Bildung. Erziehung. Betreuung.

Bundesverband für Kindertagespflege e.V.

Baumschulenstr. 74
12437 Berlin

Tel: 030 - 78 09 70 69

E-Mail: info@bvktp.de

www.bvktp.de